



Marktgemeinde

St. Peter am Kammersberg

8843 St. Peter am Kammersberg, St. Peter 82, Bezirk Murau, Steiermark

Telefon: 0 35 36 / 76 11, Fax: 0 35 36 / 76 11-6

E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at

Aktenzeichen: 131-09-07-2024

St. Peter am Kammersberg, am 09.04.2024

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung,
Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg, St. Peter a. Kbg. 82, 8843 St. Peter am
Kammersberg -
**Zubau einer Sprecherkabine zum bestehenden Gebäude, Zubau eines Flugdach,
Aufstellen einer Eiskühlanlage;**

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 21.03.2024 hat Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg, wohnhaft in St. Peter a. Kbg. 82, 8843 St. Peter am Kammersberg, gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Zubau einer Sprecherkabine zum bestehenden Gebäude, Zubau eines Flugdach, Aufstellen einer Eiskühlanlage** auf dem Grundstück Nr.: 62/14, EZ.: 382 und Nr.: 62/10, EZ.: 357, beide KG.: 65514 St. Peter, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Dienstag, den 23.04.2024, um ca. 13:00 Uhr

mit Zusammentritt Gemeindeamt St. Peter am Kammersberg

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **VB Oliver Brunner**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.